

englischen Propheten. Der ganze Glaube bekommt dadurch einen festen Rahmen, daß der Moslim außer dem Propheten Mohammed eine menschliche Auctorität annimmt, welche im Namen Gottes lehrt, gebietet und verbietet; diejenigen Männer, welche mit solcher Auctorität dastehen, heißen Imame. Nach Ishi (l. c.) ist die Lehre vom Imamate eine mittelbare, keine unmittelbare Glaubenslehre. Dieser Name hat allerdings einen weiten Umfang, indem darunter jeder Vorstand, dann das Haupt jeder einzelnen Gemeinde, der Vorbeter bei den öffentlichen Andachten, bezeichnet werden kann; aber er wird vorzugsweise für den Einen gebraucht, welcher in jeder Zeit so an der Spitze aller Bekenner des Islam steht, wie der Vorbeter in jeder Moschee. Das Compendium Rasafi's spricht sich darüber so aus (§ 33, S. 258): „Die Moslemin müssen von einem Imam geleitet sein. Dieser hat das Recht und die Vollmacht, die Befolgung der religiösen Gebote zu überwachen, die gesetzlichen Strafen zu vollstrecken, die Grenzen zu beschirmen, Truppen auszuheben, die Zehntabgaben einzufammeln, Empörer und Räuber zu Paaren zu treiben, das öffentliche Freitagsgebet und die Beiram-Andacht abzuhalten u. s. w.“ (§ 34, S. 266.) „Der Imam muß sichtbar sein“ (im Gegensatz zu der Annahme der Schiiten, wovon unten). (§ 35.) „Derjelbe muß aus dem Geschlechte Koreisch stammen, doch ist es nicht nöthig, daß er gerade aus der Familie Haschims oder ein Nachkomme Ali's sei.“ (Die Omijaden und Abbassiden waren koreischitischen Ursprungs. Nach der Aufhebung des abbasidischen Chalifats durch den Mongolen Hulagu-Chan 1259 setzten die abbasidischen Chalifen ein Scheinleben des Imamats fort bis 1517; da übertrug Mohammed XII. die Würde des Imamats an Sultan Selim I.) (§ 36.) „Die Würde des Imamats fordert nicht unumgänglich, daß der Imam gerecht, tugendhaft und unschuldig sei, noch daß er der ausgezeichnetste Mensch seiner Zeit sei.“ (§ 37.) „Weder die Laster noch die Erannei eines Imams bewirken seine Absetzung.“ (§ 38.) „Das öffentliche Gebet ist gültig, auch wenn es von einem lasterhaften Imam verrichtet wird.“ (Vgl. Jos. v. Hammer-Burgstall, Ueber die rechtmäßige Thronfolge nach den Begriffen des moslimischen Staatsrechts, Abhandl. der philosoph.-philolog. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften 1843, 585 ff.) Aus der Hingebung an diese Lehren insgesammt geht der Glaube hervor, das Gegentheil ist der Unglaube. Des letztern macht sich auch derjenige schuldig, welcher die wesentlichen Sittengebote nicht anerkennt.

V. Sittenlehre. Es fehlt dem Islam nicht an schönen Moraldorschriften, doch erreichen diese weder die Erhabenheit der christlichen, noch den Ernst der jüdischen Sittenlehren. Statt der Liebe und Duldbung schärft Mohammed Ergebung in Gottes Willen, Verträglichkeit und Wohlthätigkeit ein, letztere besonders auch als öffentliche. Einzelne Laster, wie Diebstahl und Lüge, werden

streng bekämpft. Der morgenländischen Sinnlichkeit zu Liebe ist die Vielweiberei aus den schon vorher herrschenden Sitten herübergenommen und mit den geheiligtesten Traditionen des Islams verweben worden. Es sind vier rechtmäßige Frauen gestattet, ohne daß der Umgang mit anderen verboten wäre; Scheidungen sind leicht und häufig. Hat eine Sklavin ihrem Herrn ein Kind geboren, so ist dieser dadurch verpflichtet, sie bei sich zu behalten, und nach seinem Tode wird sie frei. Kinder folgen dem Stande der Mutter. Auch eine krankhafte, dem Gnosticismus entstammte Ascese hat im Islam Platz gefunden; sie äußert sich als Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams in den Vereinen der Derwische, als überspannte Bußübung in dem Treiben der Fakire. (Ein brauchbares Handbuch der Moral schrieb Abu 'l Laïs Samarqandi: Tanbia al Chafalin [Erweckung der Lauen].)

VI. Die äußere Religionsübung besteht hauptsächlich in der Beobachtung von sechs Geboten (Farah), welche das regelmäßige Lesen des Koran, die Reinigung, das Gebet, das Fasten im Ramadan, das Zehntalmosen und die Wallfahrt nach Mecca fordern. Die Reinigung ist nach der jüdischen gebildet und besteht aus drei verschiedenen Arten der Säuberung, 1. Gassel (Chardin, Voyage VII, 112 Kassel): Le nettoyage des parties par lesquelles le ventre se décharge; 2. Vuzu, Waschung des Hauptes, der Arme, Hände und Füße vor dem Gebete; 3. Gussel, die große Reinigung, welche in einem vollständigen Bade besteht. In Ermangelung des Wassers kann Sand oder Staub gebraucht werden; die Reinigung damit heißt Tejammum. Trotz der vielen Veranlassungen zum Waschen, ja zum Theil wegen ihrer Abwaschungen, namentlich von der erstgenannten Art, sind die Mohammedaner an garstigen Schmutz gewöhnt. Um so mehr zeichnen sie sich durch ihren Gebetsseifer aus. Es wird wohl nirgends auf Erden so viel und pünktlich gebetet, wie unter den Mohammedanern. Jeder ist verpflichtet, fünf Tagzeiten einzuhalten: das Mittagsgebet, die Besper, das Abendgebet, das Nachtgebet, das Morgengebet. Die Moslemin jeder Stadt werden zu diesen Gebeten durch den bestellten Ausrufer oder Mueffin eingeladen. Der Ruf dieses Moscheediener's enthält einfache Lobpreisungen Gottes, Allah Akbar u. s. w. mit dem kurzen Glaubensbekenntnisse. Beim Morgengebet wird beigefügt: „Das Gebet ist besser als der Schlaf.“ (Die schiitischen Gebetsausrufer sagen statt dessen: „Herbei zum allerbesten Werke!“ Dieser kleine Unterschied hat mitunter blutige Conflict'e herbeigeführt. Abulfeda l. c. III, 133.) Viele Mueffin haben die Gewohnheit, etwa eine Stunde vor dem Morgengebete zu singen: „Gebet und Gruß dir, o Gesandter Gottes! — o Liebling Gottes, — Prophet Gottes, — o edelste der Creaturen, — o schönste, größte der Creaturen, — o Licht des Thrones Gottes“, eine Gewohnheit, auf welche ohne Zweifel das Corpus juris can. Bezug